

TV = Anl. zu POP A der  
Mündigkeit

**Stadt Bergisch Gladbach**  
**Der Bürgermeister**  
Federführender Fachbereich  
**Jugend und Soziales**

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0603/2010**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	18.11.2010	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt**

**Erweiterung der Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 GO NRW und § 12 Abs. 3  
Geschäftsordnung des Rates**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Tagesordnung der Ausschusssitzung am 18.11.2010 für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann wird gemäß § 48 Abs. 1 GO NRW und § 12 Abs. 3 Geschäftsordnung aus Gründen äußerster Dringlichkeit erweitert:

Die Vorlage 0604/2010: Finanzplanung Integrationsrat 2010 wird als Tagesordnungspunkt A \_\_\_ öffentlich beraten.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Die Verwaltung schlägt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann vor, die Tagesordnung der Sitzung am 18.11.2010 aus Gründen äußerster Dringlichkeit um die **Finanzplanung Integrationsrat 2010** zu erweitern.

Nach § 48 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) NRW und § 12 Abs. 3 Geschäftsordnung kann durch Beschluss die Tagesordnung erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist. Das Gesetz knüpft dabei an die Formulierung in § 60 Abs. 1 S. 2 und 3 GO NRW an.

Eine Angelegenheit duldet keinen Aufschub, wenn ihre Entscheidung unter Berücksichtigung der Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Ausschusssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Von äußerster Dringlichkeit ist eine Angelegenheit, wenn eine sofortige Entscheidung geboten ist. Wann eine Angelegenheit vorliegt, die keinen Aufschub duldet oder von äußerster Dringlichkeit ist, erläutert das Gesetz nicht. Es handelt sich vielmehr um unbestimmte Rechtsbegriffe, die der Auslegung bedürfen.

Gemäß § 58 Abs. 2 GO NRW und § 28 Geschäftsordnung finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften auf das Verfahren in den Ausschüssen Anwendung.

Die Verwendung finanzieller Mittel des Integrationsrates richtet sich nach dem „Handlungsrahmen für finanzielle Angelegenheiten des Ausländerbeirates Bergisch Gladbach“. Nach **III. Haushaltsangelegenheiten** plant der Integrationsrat mit den ihm vom Rat im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mitteln seine Haushaltswirtschaft. Für die Umsetzung der Planung ist ein Ausschussbeschluss Voraussetzung.

Die mit der Vorlage **0604/2010: Finanzplanung Integrationsrat 2010** herbeizuführende Entscheidung betrifft zum größeren Teil Haushaltsmittel für das Jahr 2010. Die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann am 18.11.2010 ist die letzte Sitzung dieses Ausschusses im Jahr 2010 und damit die letzte Möglichkeit, in diesem Jahr einen Ausschussbeschluss herbeizuführen.